



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. November 2002

NR. 2336

Nunningen: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2001 zur öffentlichen Auflage genehmigte Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Erschliessungs- und Strassenkategorienplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Zonen- und Baureglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Leitbild
- Inventar der Fruchtfolgeflächen 1:10'000
- Landwirtschaftsinventar 1:10'000
- Erschliessungsprogramm
- Waldfeststellungspläne (7)

1.2. Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevisionsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 5. Juni bis zum 4. Juli 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen 25 Einsprachen ein, welche der Gemeinderat mit Entscheidung vom 13. August 2001 behandelte, teilweise guthiess und teilweise ablehnte. Der Gemeinderat genehmigte an der Sitzung vom 10. Juni 2002 den Bauzonenplan und das Bau- und Zonenreglement und an der Sitzung vom 24. Juni 2002 den Gesamtplan sowie den Erschliessungs- und Strassenkategorienplan. Die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2002 genehmigte das Baureglement.

Am 5. Juni 2002 stellten Georgette und Erich Stebler-Burri, Nunningen, ausserhalb des Verfahrens das Gesuch, den überbauten Teil ihrer Parzelle GB Nr. 905 östlich des Breitiweges der Bauzone W 1-2 (ohne Wohnnutzung) zuzuteilen. Der Gemeinderat lehnte dieses Gesuch mit Beschluss vom 10. Juni 2002 ab.

Die Gesuchsteller (Beschwerde 2002/64) und 10 Einsprecher (Beschwerde 2001/106) und haben gegen den abweisenden Gemeinderatsentscheid Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht. Es sind dies:

- Georgette und Erich Stebler-Burri, Hof Breiti, Breitiweg 21, 4208 Nunningen
- Erbegemeinschaft Julius Stebler, p. Adr. Johann Stebler-Jeger, Bächgass 8, 4208 Nunningen
- Hansruedi und Sandra Stebler-Hänggi, Aumatt 1, 4208 Nunningen
- Roland Schläfli, Wieden 20, 4208 Nunningen

- Josef Altermatt, Innere Engi 19, 4208 Nunningen
- Erbegemeinschaft Johann Stebler-Hänggi, p. Adr. Georg Stebler, Bärschwilerstrasse 16, 4053 Basel
- Christa Karrer, Rübacherstrasse 5, 4244 Röschenz, v.d. Silvan Ulrich, Advokat, Postgasse 3, Postfach 619, 4147 Aesch
- Sigisbert Hänggi, Leimbachweg 12, 4223 Blauen
- Guido Dietler, Talstrasse 15, 4208 Nunningen, Erbegemeinschaft Emma Dietler-Stebler, 4208 Nunningen und Josef Dietler-Franz, p. Adr. Josef Dietler-Franz, Leisibühl 8, 4208 Nunningen
- Daniel und Sandra Jeger-Gehrig, Musslistrasse 14, 4208 Nunningen, v.d. Bruno Gehrig, Treuhand, Grellingerstrasse 85, 4208 Nunningen
- Eigentümer "Unterer Langacker" (Josef Volonté-Hänggi, Anton Volonté-Marti, Therese Pesek-Stebler, Helga Hofer-Stebler, Elsa Stebler, Alois Gigandet-Stebler, Karl Hänggi-Jeger), p. Adr. Anton Volonté-Marti, Unterer Langacker 4, 4208 Nunningen

2. Erwägungen

2.1. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.2. Behandlung der Beschwerden

Alle Beschwerdeführer/innen sind als Grundeigentümer/innen von den Entscheiden des Gemeinderates im Sinne von § 16 Abs. 1 PBG berührt und haben am Inhalt des Bauzonenplanes ein schutzwürdiges Interesse und sind daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist deshalb grundsätzlich einzutreten.

Das instruierende Bau- und Justizdepartement hat mit den Beschwerdeführern/innen, auf deren Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist, am 1. März bzw. 5. März 2002 Beschwerdeverhandlungen durchgeführt.

2.2.1. Erbegemeinschaft Julius Stebler, Nunningen

Die Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde zurückgezogen. Diese wurde mit Verfügung vom 22. Februar 2002 abgeschlossen. Der geleistete Kostenvorschuss wurde bereits zurückerstattet.

2.2.2. Hansruedi und Sandra Stebler-Hänggi, Nunningen

Auch diese Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde zurückgezogen. Diese wurde ebenfalls mit Verfügung vom 22. Februar 2002 abgeschlossen. Der geleistete Kostenvorschuss wurde auch in diesem Fall bereits zurückerstattet.

2.2.3. Roland Schläfli, Nunningen

Der verlangte Kostenvorschuss wurde nicht einbezahlt. Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten. Sie wird von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschlossen.

2.2.4. Josef Altermatt, Nunningen

Der verlangte Kostenvorschuss wurde innert der erstreckten Frist nicht einbezahlt. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde ebenfalls innert der erstreckten Frist nicht eingereicht. Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten. Sie wird von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

2.2.5. Erbegemeinschaft Johann Stebler-Hänggi, Nunningen

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Umzonung ihres Grundstückes GB Nr. 1234 von der Kernzone K2A in die Reservezone W2 und stellt die Anträge, die Parzelle sei in der K2A zu belassen, die Genehmigung durch den Regierungsrat sei aufzuschieben, bis die Gemeinde den Zonenplan im Sinne der Beschwerdeführerin überarbeitet habe, und die Gemeinde sei anzuweisen, künftig die Verfahrensvorschriften (Begründungspflicht, rechtliches Gehör) einzuhalten. Sie begründet ihre Beschwerde damit, dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei, weil die Gemeinde vor dem Erlass des Entscheides sie nicht angehört habe. Ferner begründet sie ihre Anträge damit, dass es sich bei der Auszonung um eine materielle Enteignung handle, weil die Parzelle ringsum erschlossen und auch baureif sei. Zudem sei die Gestaltungsplanpflicht in diesem Ortsteil falsch, weil das einzelparzellenweise Ueberbauen so längere Zeit nicht möglich sei.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

Es ist richtig, dass die Parzelle GB Nr. 1234 der Erbegemeinschaft bis zur vorliegenden Ortsplanungsrevision in der Kernzone 2A eingezont war. Sie wurde jedoch während all diesen Jahren nie überbaut und es wurde auch nicht die Absicht bekundet, die Parzelle zwecks Ueberbauung weiter zu veräussern. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde, weil sie verpflichtet ist, Land auszuzonen, da die bis jetzt ausgeschiedene Bauzone dem Raumplanungsgesetz widerspricht und zu gross ist, dieses Land der Reservezone zugeteilt. Beim erwähnten Grundstück kann bloss ein kleiner Teil als erschlossen gelten, nämlich je eine Bautiefe entlang der Grellingerstrasse und des Weges "Im See". Es ist nun nicht sinnvoll, kleinere Teile des in sich abgeschlossenen und zusammenhängenden Grundstückes gesondert zu behandeln. Das Gebiet, in dem sich das Grundstück der Beschwerdeführerin befindet, ist erstens nicht weitgehend überbaut und zweitens auch nicht weitgehend erschlossen. Der Erschliessungsgrad in diesem Gebiet ist sehr klein. Zudem kommt dem Erschliessungsgrad keine alleinentscheidende Bedeutung zu. Das primäre Anliegen der Ortsplanung ist, die übergrosse Bauzone zu reduzieren; ein Ziel, das nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von einem erheblichen öffentlichen Interesse getragen wird (BGE 107 I b 335 E. 2 b, mit Hinweisen). Diesem Ziel dient nun auch und gerade die Nichteinzonung der Parzelle, eine Massnahme, die selbst dann zulässig ist, wenn es sich um erschlossenes Land handeln würde. Denn selbst rechtkräftig eingezonte und erschlossene Grundstücke können zur Redimensionierung überdimensionierter Bauzonen ausgezont werden (BGE 105 I a 233 E e c aa). Schliesslich bleibt festzustellen, dass das fragliche Grundstück auch nicht in absehbarer Zeit für die geordnete Besiedlung benötigt wird. Vielmehr hat die Gemeinde heute zuviel Land eingezont und deshalb zu Recht den Beschluss gefasst, unüberbaute und unerschlossene, zusammenhängende Flächen auszuzonen, weil für die nächsten 15 Jahre genügend Bauland eingezont ist. Das Grundstück ist - entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin - auch nicht baureif im Sinne des PBG. Zudem hat die Gemeinde drei Grundstücke (inklusive das der Beschwerdeführerin) in der Reservezone W 2 und der angrenzenden Reservezone K2A der Gestaltungsplanpflicht unterstellt, und zwar aus Gründen einer guten Ueberbauung und der Einpassung der Bauten in die angrenzende Kernzone, was sicher zweckmässig ist. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Das rechtliche Gehör wurde durch den Entscheid des Gemeinderates nicht verletzt. Sicher muss ein Entscheid einer Behörde begründet werden. Sie muss aber nach § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes (VRG) nur soweit wie nötig begründet werden, was der Gemeinderat mit seinem Entscheid auch getan hat. Eine weitergehende Begründung zum Entscheid des Gemeinderates, das Grundstück der Beschwerdeführerin nicht der Bauzone zuzuweisen, war nicht nötig. Es ist auch nicht richtig, wenn die Beschwerdeführerin meint, sie hätte zu ihrer schriftlichen Einsprache vor dem Entscheid noch extra mündlich angehört werden müssen. Das rechtliche Gehör ist mit der schriftlichen Eingabe der Einsprache gewahrt. Und wenn Unklarheiten vorhanden sind, stehen der Entscheidbehörde weitere Möglichkeiten wie Parteibefragung, Augenscheine usw. vor ihrem Entscheid zur Verfügung. Dies war in casu jedoch nicht der Fall.

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

2.2.6. Christa Karrer, Röschenz

Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, der Entscheid des Gemeinderates sei aufzuheben, und ihre Grundstücke GB Nr. 1240, 1241 und 2438 seien vollständig der Kernzone zuzuteilen.

Sie begründet ihre Anträge wie folgt: Es sei klar, dass die übergrosse Bauzone in Nunningen redimensioniert werden müsse. Aber die Redimensionierung finde am falschen Ort statt, weil die davon betroffenen Parzellen der Beschwerdeführerin sich mitten im überbauten Gebiet befänden. Eine Redimensionierung müsse am Rande der Bauzone stattfinden. Es seien keine öffentlichen Interessen einer solchen Planungsmassnahme, wie sie vorgesehen sei, zu erkennen. Sie begründet ihre Anträge auch damit, dass ihre Parzellen teilweise (2438) überbaut und von Baugebiet umgeben und jedenfalls erschlossen seien. Ferner macht sie noch geltend, dass die Entscheide nicht genügend begründet worden seien.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Die Grundstücke der Beschwerdeführerin liegen direkt neben dem Grundstück der Erbgemeinschaft Johann Stebler-Hänggi (s. Ziffer 2.2.5 hievor). Betreffs Erschliessungs- und Ueberbauungsgrad sowie betreffs Auszonung von teilweise erschlossenem Gebiet in die Reservezone K2 und betreffs ungenügender Begründung des Entscheides kann auf diesen Entscheid (Ziffer 2.2.5.) verwiesen werden. Bei der Lage und der Form der Grundstücke der Beschwerdeführerin kommt noch hinzu, dass, bevor eine zweckmässige Überbauung überhaupt stattfinden kann, zuerst eine öffentliche Baulandumlegung und eine öffentliche Erschliessungsplanung durchgeführt werden müssen. Nur so kann Gewähr geboten werden, dass die Parzellen auch zweckmässig überbaut werden können. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

2.2.7. Sigisbert Hänggi, Blauen

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, seine Parzelle GB Nr. 2383 sei der W3 statt, wie vorgesehen, der W1-2 zuzuteilen. Er begründet diesen Antrag u.a. wie folgt: Auf dem Grundstück stehe ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus, das 1971 erstellt worden sei und das er 1998 übernommen habe. Ausserhalb der Kernzone sei sein Grundstück das einzige Grundstück, das dreigeschossig überbaut ist, und nicht der W3 zugeteilt worden sei. In der gleichen Lage befinde sich auch die Parzelle GB Nr.1418, die aber der W3 zugeteilt worden sei, das sei rechtsungleich. Zudem habe auch die Baukommission eine Einteilung in die Bauzone W3 befürwortet. Auch grenze seine Parzelle an die Kernzone an, wo 3 Geschosse gebaut werden könnten. Wenn das Grundstück der Zone W3 zugeteilt werde, könnten noch ca. 2 Einfamilienhäuser erstellt werden.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Betreffs Rechtsgleichheit, was die Parzelle GB Nr. 1418 betrifft, ist zu erwähnen, dass die Lage der beiden Parzellen nicht vergleichbar ist. Die Parzelle GB Nr. 1418 befindet sich in der Ebene. Diese Parzelle war bis jetzt der dreigeschossigen Wohnzone zugeteilt und die daraufstehende Baute auch dreigeschossig realisiert worden; im Osten schliesst eine zweigeschossige Bauzone an. Die Parzelle des Beschwerdeführers befindet sich hingegen am Hang, ist grösstenteils von der Zone W1-2 begrenzt und grenzt nur gerade an zwei Parzellen an, die sich in der Kernzone befinden. Ob die Baukommission an diesem Ort eine dreigeschossige Bauzone für gut und zweckmässig findet, spielt überhaupt keine Rolle. Es handelt sich um ein Planverfahren, wozu nicht die Baukommission, sondern der Gemeinderat zuständig ist.

Ferner spielt keine Rolle, ob der Rest der Parzelle noch mit 2 Einfamilienhäusern überbaut werden kann, wenn eine Umzonung in die dreigeschossige Wohnzone vorgenommen wird. Der Grundeigentümer hat keinen Anspruch darauf, dass seine ihm gehörende gesamte Grundstücksfläche ohne jegliche Einschränkungen überbaut werden kann. Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, in diesem Hanggebiet, in dem eine lockere Ueberbauung mit grossen Bauparzellen vorherrscht, eine Fläche von ca. 5 a unüberbaut zu lassen. Aus der dem Grundstück nun zugrundeliegenden Bauzone W1-2 entsteht dem Beschwerdeführer für die Nutzung seiner restlichen Parzelle kein Nachteil, kann er darauf doch noch eine zonenkonforme Baute erstellen.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.2.8. Guido Dietler und Erbgemeinschaft Emma Dietler-Stebler sowie Josef Dietler-Franz, Nunningen

Guido Dietler ist Eigentümer der Parzelle GB Nr. 2804 und die Erbgemeinschaft Emma Dietler-Stebler ist Eigentümerin der Parzelle GB Nr. 2672, welche beide der Gewerbezone zugeteilt wurden. Die Beschwerdeführer beantragen, die beiden Parzellen an der Brügglistrasse in der Wohnzone W3 zu belassen und nicht der Gewerbezone zuzuteilen. Gleichzeitig beantragen sie, der Regierungsrat soll die Gemeinde anweisen, ihnen Einblick in die Akten des Mitwirkungsverfahrens zu gewähren. Zudem stellen sie den Antrag, der Regierungsrat habe die Gemeinde anzuhalten, ihnen die wirkliche Strassenbreite der Leisibühlstrasse mitzuteilen; einmal sei von 5 m ein anderes Mal von 5.40 m die Rede.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Regierungsrat hat keinen Grund, die Gemeinde anzuhalten, über die Strassenbreite den Beschwerdeführern weitergehende Auskünfte zu erteilen, als im Erschliessungs- und Kategorienplan eingezeichnet ist, der vom 5. Juni bis 4. Juli 2001 öffentlich aufgelegt ist. In diesem Plan ist klar die Breite von 5.40 m eingetragen. Im noch rechtsgültigen Erschliessungsplan "Dorf" (RRB Nr. 3680 vom 13. Dezember 1988), der durch den neuen Plan aufgehoben wird, ist eine Breite von 5.00 m eingetragen. Es gilt somit der neue Plan.

Der Regierungsrat hat auch keine Veranlassung, den Gemeinderat anzuweisen, den Beschwerdeführern Einblick in die Mitwirkungsakten zu gewähren. Der Gemeinderat ist nach Art. 4 Abs. 1 RPG nur verpflichtet, die Gemeindeglieder über die Planung zu orientieren und diese nach Art. 4 Abs. 2 RPG in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Mitwirkung heisst in diesem Zusammenhang auch Anregungen der Einwohner entgegenzunehmen. Zu mehr ist er nicht verpflichtet. Doch ist klar, dass der Gemeinderat zweckmässige Planungslösungen und weitergehende Anregungen, die auf diese Art zustandekommen und eingereicht werden, in der Planung auch mitberücksichtigt.

In der noch rechtskräftigen Ortsplanung sind die beiden Parzellen der Beschwerdeführer in der Wohnzone W3 eingeteilt. Nördlich und südlich der Brügglistrasse befinden sich zwei Grundstücke, die der Industriezone J1 zugeteilt sind. Östlich der nördlich der Brügglistrasse ausgeschiedenen J1 befinden sich noch weitere Betriebe, die jedoch nicht der Industriezone zuzuteilen sind. Sie sind der Gewerbezone zugeteilt. Im östlichsten Teil dieses Quartiers befinden sich die beiden Parzellen der Beschwerdeführer. Die Zuteilung dieser beiden Parzellen zur Gewerbezone ist planungsrechtlich und quartierplanerisch richtig und zweckmässig und somit rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerde wird deshalb abgewiesen.

2.2.9. Daniel und Sandra Jeger-Gehrig, Nunningen

Die Beschwerdeführer stellen verschiedene Anträge. Auf die Anträge, es sei der Entscheid des Gemeinderates vom 24. August 2001 aufzuheben, ihre Parzelle GB Nr. 2587 sei in der Kernzone zu belassen und die Auszonungen seien an der Peripherie des Baugebietes vorzunehmen, kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingetreten werden, weil sie mit der Ortsplanung in Zusammenhang stehen und Gegenstand des Auflageverfahrens sind. Auf die anderen Anträge, das eingereichte Baugesuch sei zu behandeln, die seit 1994 im GKP vorgesehene Kanalisationsleitung sei zu erstellen, die Argumente gegen die vor der Planauflage erfolgte Planungszone und die Unterschriftenbögen mit der Meinung der Bevölkerung über die Planungsabsichten der Gemeinde seien zu berücksichtigen, ist nicht einzutreten, da sie nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens sind.

Sie begründen die Anträge wie folgt: Ihre Parzelle befinde sich inmitten überbauten Gebietes; der Gemeinderat habe bei seinem Entscheid sein Ermessen überschritten, den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit nicht beachtet und die Einzonung ihres Grundstückes willkürlich nicht vorgenommen, obwohl der Gemeinderat gewusst habe, dass dem Gemeindeschreiber die Erstellung eines Wohnhauses in der Industriezone bewilligt worden ist.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

Inwiefern der Gemeinderat bei der Planung und seinem Entscheid über die Einsprache das Ermessen überschritten und das Rechtsgleichheitsgebot und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt haben soll, ist durch die Beschwerdeführer nicht dargetan. Ob der Entscheid des Gemeinderates, das Grundstück der Beschwerdeführer der Reservezone K2 zuzuteilen, willkürlich ist, nur weil die Baukommission an einem anderen Ort ein Baugesuch zur Erstellung eines Einfamilienhauses in der Indu-

striezone zu Recht oder Unrecht bewilligt hat, ist hier nicht zu entscheiden, weil das Vorgehen der Baukommission mit der Planung des Gemeinderates nichts zu tun hat, sondern nur mit dem Vollzug der noch rechtsgültigen Bauzone durch die Baukommission.

Das Grundstück der Beschwerdeführer liegt nicht inmitten überbauten Baugebietes sondern am Rande der Bauzone, d.h. an der Peripherie zum Landwirtschaftsgebiet. Dieses Argument brauchen die Beschwerdeführer zur Begründung, warum andere Grundstücke zur Auszonung prädestiniert sind. Sie übersehen aber dabei, dass gerade sie sich in einer solchen Situation befinden.

Im Uebrigen kann auf den Entscheid in der Beschwerde Erbgemeinschaft Johann Stebler-Hänggi (oben Ziffer 2.2.5) verwiesen werden. Es gelten die gleichen Grundsätze und Begründungen. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2.10. Georgette und Erich Stebler-Burri, Nunningen

Die Beschwerdeführer stellen den Antrag, der Entscheid des Gemeinderates sei aufzuheben, und ihre Parzelle GB Nr. 905 östlich des Breitiweges sei von der Landwirtschaftszone (LWZ) in die Wohnzone W1-2 ohne Wohnnutzung und ihre Parzelle GB Nr. 2769 westlich des Breitiweges von der LWZ in die Wohnzone W1-2 mit Wohnnutzung einzuzonen.

Sie begründen ihre Beschwerde damit, dass ihr Grundstück aus Rechtsgleichheitsgründen auch in die Wohnzone einzuzonen sei und dass vor allem nach dem PBG weitgehend überbautes Gebiet, zu dem ihr Grundstück gehöre, eingezont werden sollte.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 10. Juni 2002 beim Gemeinderat das Gesuch eingereicht, ihre Parzelle GB Nr. 905 sei von der Landwirtschaftszone (LWZ) in die Bauzone W 1-2 ohne Wohnnutzung einzuzonen.

Obwohl der Gemeinderat dem Wortlaut nach das Gesuch abgelehnt hat, ist er inhaltlich darauf nicht eingetreten, begründete er seinen Entscheid doch damit, dass die Auflage des Zonenplanes längst abgelaufen sei.

Die von den Beschwerdeführern eingereichte Beschwerde kann sich deshalb nur gegen den Nichteintretensentscheid des Gemeinderates richten. Ob der Gemeinderat zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist, ist deshalb zu prüfen.

Das PBG sieht für den Erlass und die Aenderung von Nutzungsplänen, wozu nach § 14 Abs. 1 lit. a) PBG auch der Zonenplan gehört, ein bestimmtes Verfahren vor. Nach § 15 Abs. 1 PBG müssen die Nutzungspläne während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Nur während dieser Auflagezeit kann Einsprache erhoben werden. Wer erst nach Ablauf dieser Frist Einsprache erhebt, wird vom Verfahren nicht mehr erfasst. Genau das Gleiche gilt, wenn überhaupt erst nach Ablauf der Auflagezeit ein Einzonungs- oder Umzonungsgesuch eingereicht wird, obwohl die Möglichkeit bestand, dies während der Auflagezeit zu tun. Es ist rechtlich nicht möglich, eine verpasste Frist mit einem verspäteten Gesuch wieder herzustellen.

Wie aus den Akten zu entnehmen ist, gab es nur einen Grund, warum die Beschwerdeführer nicht während der Auflagezeit, sondern erst im Frühling 2002 beim Gemeinderat das Einzonungsgesuch gestellt haben. Erst als im Frühling 2002 nämlich feststand, dass dem Baugesuch der Beschwerdeführer für einen Pferdeunterstand ausserhalb der Bauzone vom Bau- und Justizdepartement nicht zugestimmt werden konnte, ersuchten sie den Gemeinderat um Einzonung ihres Grundstückes, um die nicht bewilligte aber bereits erstellt oder umgenutzte Baute nicht entfernen zu müssen. Dies allein ist aber kein Grund, auf ein solches Begehren nachträglich einzutreten. Insbesondere liegen keine gegenüber dem Auflagezeitpunkt objektiv erheblich geänderten Verhältnisse vor, welche eine analoge Anwendung von Art. 21 Abs. 2 RPG erlauben würden. Auf das Gesuch der Beschwerdeführer trat der Gemeinderat daher zu Recht nicht ein. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Aber auch bei Eintreten wäre die Beschwerde materiell abzuweisen.

Nach § 26 Abs. 1 PBG umfasst die Bauzone Land, das sich für die Ueberbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren für eine geordnete Besiedlung benötigt wird. Das Grundstück der Beschwerdeführer liegt ganz im Norden entlang einer Waldparzelle. Der überbaute Teil, der eingezont werden soll, befindet sich zum Teil im gesetzlichen Waldabstand; zum Teil liegt der Rest der Parzelle ca. 60 m von der geplanten, ausgeschiedenen Bauzonengrenze entfernt. Im Lichte der Bestimmung von § 26 PBG muss ganz klar festgehalten werden, dass sich erstens die Parzelle der Beschwerdeführer nicht für die Ueberbauung eignet, zweitens das umliegende Gebiet nicht weitgehend überbaut ist und drittens die Parzelle für eine geordnete Besiedlung in den nächsten 15 Jahren nicht

benötigt wird. Die Nichteinzonung des Grundstückteils von GB Nr. 905, das mit kleineren Bauten überbaut ist, ist planungsrechtlich nicht zu beanstanden und zweckmässig.

Auch aus Rechtsgleichheitsgründen kann einer Einzonung der Teilparzelle GB Nr. 905 der Beschwerdeführer nicht zugestimmt werden. Die Begründung der Beschwerdeführer zielt in dieser Hinsicht in die falsche Richtung. Die von ihnen angeführten Parzellen GB Nr. 2805, 2652, 2581, 2618 und 2558 sowie 1048, die der Bauzone zugeteilt wurden, können mit der Situation der Parzelle GB Nr. 905 nicht verglichen werden. Auf allen erwähnten Parzellen stehen im Gegensatz zur Parzelle der Beschwerdeführer, wo ein Schopf darauf steht, Einfamilienhäuser, die auch ausgebaut, umgebaut und richtig unterhalten werden müssen.

2.2.11. Eigentümer "Unterer Langacker", Nunningen

Die Beschwerdeführer beantragen, die Strasse "Unterer Langacker" als öffentliche Strasse aus dem Strassen- und Baulinienplan zu streichen oder sie als Privatstrasse zu bezeichnen. Sie begründen dies damit, dass nur wenige Eigentümer davon erschlossen werden, und dass sie den Unterhalt noch selber finanzieren wollen.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, die Beschwerde sei vollständig abzuweisen.

An der Parteiverhandlung vom 5. März 2002 stellte sich heraus, dass ein Entscheid, ob die Erschliessung in diesem Gebiet privat bleiben oder öffentlich erfolgen soll, und ob eine durchgehende Strasse oder eine Sackgasse mit oder ohne Wendepunkt realisiert werden soll, noch nicht reif ist und zuerst Grundsatzzfragen gelöst und weitere Abklärungen vorgenommen werden müssen. Aus diesem Grunde beantragte der Gemeinderat aufgrund seiner Sitzung vom 10. Juni 2002 dem Regierungsrat, die Strasse "Unterer Langacker" von der Genehmigung der vorliegenden Ortsplanung auszuklammern.

Der Regierungsrat kann diesem Begehren zustimmen, nachdem die Beschwerdeführer bereits an der Parteiverhandlung vom 5. März 2002 Zustimmung zu diesem Vorgehen signalisiert haben. Die Strasse "Unterer Langacker" ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Die Beschwerde der Eigentümer "Unterer Langacker" wird dadurch gegenstandslos. Sie wird von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der geleistete Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Nunningen datiert aus dem Jahre 1988 (RRB Nr. 3680 vom 13. Dezember 1988). Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Abs. 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Die Ermittlung des Baulandbedarfes für die nächsten 15 Jahre hat sich auf den Beschluss SW-2.1.4 des kantonalen Richtplanes, genehmigt mit RRB Nr. 515 vom 15. März 1999, abzustützen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Nunningen berücksichtigt die kantonalen Vorgaben. Die Gemeinde Nunningen ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie „Stützpunktgemeinden“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind das Leitbild, das Naturinventar und das Landwirtschaftsinventar wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturinventar enthält konkrete Vorschläge, wie im Bereich Naturschutz weiter vorgegangen werden soll. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Aufwertung der Natur- und Landschaftselemente sicherzustellen.

Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Nunningen hat in den letzten Jahren (1980 bis 1999) von 1'472 auf 1'895 Einwohner, d.h. um 423 Einwohner/innen zugenommen. Das Leitbild 1996 sieht für die nächsten 15 Jahre ein gleichbleibendes Bevölkerungswachstum von 20 bis 25 Personen pro Jahr vor. Dadurch würde die Bevölkerung bis im Jahre 2014 um 300 bis 375 Personen von 1'895 (1999) auf gegen 2'270 Personen anwachsen. Das vorhandene Angebot an Bauland ergibt ein theoretisches Fassungsvermögen von rund 2'230 Einwohnern (inklusive der Personen ausserhalb der Bauzone und der freien Kapazitäten im bereits überbauten Gebiet). Dem bisherigen Verbrauch (1981 bis 1996) von rund 8.6 ha steht ein Angebot an Bauland (nur Wohn- und Mischzonen) von 17.8 ha gegenüber. Die Bauzonengrösse steht gesamthaft knapp in Übereinstimmung mit den Planungsgrundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3.2. Lärmempfindlichkeitsstufen

Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind im Bauzonenplan in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt.

2.3.3. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in separaten Waldfeststellungsplänen im Massstab 1:1'000 dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan vom 16. November 1999) gelten neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen in der Bauzone nicht als Wald. Ausstehend ist noch eine Gesamtübersicht über die Waldfeststellungspläne.

2.4. Materiell sind im Weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

Gesamtplan / Landschaftsschutzzone

Im Gesamtplan ist fast flächendeckend eine kommunale Landschaftsschutzzone ausgeschieden. Landschaftsschutzzone sind im Sinne von § 18 PBG in jenen Gebieten recht- und zweckmässig, wo Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart vor Ueberbauung geschützt werden sollen (§ 36 PBG). Bei der Abgrenzung hat die Gemeinde basierend auf fachlichen Grundlagen eine Interessenabwägung vorzunehmen und auf Ausgewogenheit zu achten. Eine der massgeblichen Grundlagen ist das Naturkonzept. Bei der Ausscheidung der Landschaftsschutzzone ist zudem die gesetzliche Erfordernis nach Mitwirkung der Betroffenen auch zu Fragen der Landschaftsplanung und nicht nur zur Siedlungsentwicklung zu beachten.

Mit den vorliegenden Unterlagen und ohne nachvollziehbare Begründung im Raumplanungsbericht kann die Recht- und Zweckmässigkeit der Landschaftsschutzzone nicht geprüft werden. Die Landschaftsschutzzone mit den dazugehörenden Zonenvorschriften wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Die Planung ist in diesem Bereich zu überarbeiten und dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen. Dabei sind die fachlichen Grundlagen und die Resultate der Mitwirkung sowie die Interessenabwägung im Raumplanungsbericht zu dokumentieren.

Gefahrenkarten

Gemäss der Gefahrenhinweiskarte des Kantons Solothurn (Blatt der Bezirke Dorneck und Thierstein) sind Teile der Gemeinde und insbesondere auch der Bauzone steinschlag- und rutschgefährdet, lokal auch überflutungsgefährdet. Diese Ergebnisse sind gemäss kantonalem Richtplan (LE-6.1.5) durch die Gemeinde bei Bedarf in der Ortsplanung umzusetzen. Zunächst ist die Situation bezüglich Naturgefahren mit Fachleuten vor Ort genauer abzuklären. Wo notwendig, sind Gefahrenkarten zu erstellen, die über das zu erwartende Ausmass (Intensität) und die Auftretenshäufigkeit (Periodizität) der Ereignisse Auskunft geben. Je nach Ergebnissen ist die Planung anzupassen (parzellengenaue Abgrenzung von Gefahrenzonen, Formulierung von Auflagen für gefährdete Gebiete). Die Gefahrenkarten sind dem Kanton zur Vorprüfung vorzulegen; ihre Erstellung ist subventionsberechtigt (weitere Auskünfte

erteilen der Kantonsgeologe Dr. P. Jordan / 032 627 26 95 und P. Dändliker, Wassergefahren, / 032 627 26 92).

Zonenvorschriften

Antennen (§ 14 Abs. 3)

Fraglich ist, ob die Vorschriften über die Fernseh- und Radioausseantennen, insbesondere die Regelung hinsichtlich der Entfernung der bestehenden Anlagen rechtlich zulässig sind. Es bleibt daher offen, ob diese Zonenvorschriften in einem Gerichtsverfahren durchgesetzt werden können.

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für den neuen GEP ist der überarbeitete Bauzonenplan. Das frühere Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Nunningen entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Die Gemeinde hat in der Zwischenzeit den neuen GEP bereits an die geänderte Ortsplanung angepasst und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Nach den aktuellen Richtlinien für die Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) gemäss § 39 PBG erstreckt sich der Umfang einer GWP auf die Untersuchung und Beurteilung der bestehenden Anlagen sowie die Erweiterungs- und Sanierungsmöglichkeiten, die Projektierung der notwendigen Neuanlagen und das Aufzeigen von Verbundmöglichkeiten. Die Bearbeitung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für die Bauzone. Die Gemeinde Nunningen verfügt über eine gültige GWP. Diese muss den neuen Vorgaben der Ortsplanungsrevision angepasst werden.

2.5. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Nunningen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.6. Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (BGS 711.25) der Anspruch auf Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Nunningen bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Erschliessungs- und Strassenkategorienplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Zonen- und Baureglement

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.

3.2. Die Landschaftsschutzzone mit den dazugehörigen Zonenvorschriften wird von der Genehmigung ausgenommen. Die Planung ist in diesem Bereich zu überarbeiten und dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen. Dabei sind die fachlichen Grundlagen und die Resultate der Mitwirkung sowie die Interessenabwägung im Raumplanungsbericht zu dokumentieren.

- 3.3. Auf die Beschwerden Roland Schläfli und Josef Altermatt wird wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses nicht eingetreten. Sie werden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.
- 3.4. Die Beschwerden Erbegemeinschaft Johann Stebler-Hänggi, Sigisbert Hänggi sowie Guido Dietler und Erbegemeinschaft Emma Dietler-Stebler werden abgewiesen.
 - 3.4.1. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von je Fr. 1000.-- haben die Beschwerdeführer zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.5. Die Beschwerde Christa Karrer wird abgewiesen.
 - 3.5.1. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 1000.-- hat die Beschwerdeführerin zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
 - 3.5.2. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
- 3.6. Die Beschwerde Daniel und Sandra Jeger-Gehrig wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 - 3.6.1. Die Kosten des Verfahrens im Betrag von Fr. 1000.-- haben die Beschwerdeführer zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
 - 3.6.2. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
- 3.7. Die Beschwerde Georgette und Erich Stebler-Burri wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 - 3.7.1. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 1000.-- haben die Beschwerdeführer zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.8. Die Beschwerde Eigentümer "Unterer Langacker" wird als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Erschliessungsstrasse "Unterer Langacker" wird von der Genehmigung ausgenommen.
 - 3.8.1. Kosten werden keine erhoben.
 - 3.8.2. Der geleistete Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 1400.-- wird zurückerstattet.
- 3.9. Die Gemeinde Nunningen hat durch Fachleute abzuklären, ob und in welchem Umfang Gefahrenkarten zu erstellen sind. Die Arbeiten für das Erstellen von Gefahrenkarten sind subventionsberechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde Nunningen wird eingeladen, die Arbeiten für eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) gemäss den Richtlinien des Amtes für Umwelt in Angriff zu nehmen. Der Entwurf der GWP ist zusammen mit dem technischen Bericht vor dem Genehmigungsverfahren dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen.
- 3.11. Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW.2.1.1) und das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.12. Die bisherigen Zonenpläne und die Zonenvorschriften sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Ausdrücklich vorläufig in Rechtskraft bleibt der Gestaltungsplan über die Kernzone (RRB Nr. 4427 vom 11.8.1981), soweit er nicht mit der revidierten Ortsplanung in Widerspruch steht.
- 3.13. Die Einwohnergemeinde Nunningen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 2003 die korrigierten, folgenden Unterlagen zuzustellen: 6 Bauzonenpläne und 6 Gesamtpläne (je 1 Exemplar in reissfester Ausführung), 2 Exemplare Erschliessungsplan und Stras-

senklassifizierung, 6 Bau- und Zonenreglemente, je 4 Waldfeststellungspläne (inkl. Uebersichtsplan), 2 Fruchtfolgeflächenpläne und 2 Landwirtschaftsinventare sowie ein Erschliessungsprogramm. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber) zu versehen.

- 3.14. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat die Genehmigungsgebühren für die Ortsplanungsrevision von Fr. 8'500.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 8'523.--, zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.390 belastet.

Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total:	Fr.	8'523.--	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.390

Kostenrechnung Georg Stebler, Bärschwilerstrasse 16, 4053 Basel i.S. Erbgemeinschaft Johann Stebler-Hänggi

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	---	
		=====	

Kostenrechnung Silvan Ulrich, Advokat, Postgasse 3, Postfach 619, 4147 Aesch i.S. Christa Karrer, Rübacherstrasse 5, 4144 Röschenz

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	---	
		=====	

Kostenrechnung Sigisbert Hänggi, Leimbachweg 12, 4223 Blauen

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	-.--	
		=====	

Kostenrechnung Josef Dietler-Franz, Leisibühl 8, 4208 Nunningen

i.S. Guido Dietler und Erbgemeinschaft Emma Dietler-Stebler

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	-.--	
		=====	

Kostenrechnung Bruno Gehrig, Treuhand, Grellingerstrasse 85, 4208 Nunningen

i.S. Daniel und Sandra Jeger-Gehrig, Musslistrasse 14, 4208 Nunningen

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	-.--	
		=====	

Kostenrechnung Georgette und Erich Stebler-Burri, Breitiweg 21, 4208 Nunningen

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.--</u>	
	Fr.	-.--	
		=====	

Kostenrechnung Anton Volonté-Marti, Unterer Langacker 4, 4208 Nunningen

i.S. Eigentümer "Unterer Langacker", 4208 Nunningen

Rückerstattung			
Kostenvorschuss:	Fr.	1'400.--	(aus 119101)
		=====	

Bau- und Justizdepartement (2) (Beschwerde-Nr. 2001/106 und 2002/64)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst pw (3)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)
Amt für Raumplanung Bi/He (3), Akten und 1 gen. Plansatz/Bau- und Zonenreglement (später)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Bauzonenplan mit ES-Zuteilung (später)
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonenplan mit ES-Zuteilung (später)
Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Bau- und Zonenreglement (später)
Solithurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgeflächenplan und Landwirtschaftsinventar (später)
Kantonsforstamt, mit je 1 Waldfeststellungsplan (7) und Uebersichtsplan und Gesamtplan (später)
Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach, mit je 1 Waldfeststellungsplan (7) und Uebersichtsplan, (später)
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Amt für Finanzen, zum Umbuchen (2)
Bau- und Justizdepartement sh (für Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit Bauzonen- und Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit Bauzonen- und Gesamtplan sowie Bau- und Zonenreglement (später)
Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglemente (später): Bauzonenplan 1:2'000, Gesamtplan 1:5'000, Zonen- und Baureglement, Erschliessungs- und Strassenkategorienplan 1:2'000, je 1 Waldfeststellungsplan mit Uebersichtsplan (Belastung im Kontokorrent, **lettre signature**)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen
Planungskommission der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen
Johann Stebler-Jeger, Bächgass 8, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Hansruedi und Sandra Stebler-Hänggi, Aumatt 1, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Roland Schläfli, Wieden 20, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Josef Altermatt, Innere Engi 19, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Georg Stebler, Bärschwilerstrasse 16, 4053 Basel (**lettre signature**)
Silvan Ulrich, Advokat, Postgasse 3, Postfach 619, 4147 Aesch (**lettre signature**)
Sigisbert Hänggi, Leimbachweg 12, 4223 Blauen (**lettre signature**)
Josef Dietler-Franz, Leisibühl 8, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Anton Volonté-Marti, Unterer Langacker 4, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Bruno Gehrig, Treuhand, Grellingerstrasse 85, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Georgette und Erich Stebler-Burri, Hof Breiti, Breitiweg 21, 4208 Nunningen (**lettre signature**)
Christian Jäger, dipl. Ingenieur HTL, Ingenieur- und Planungsbüro, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach
Bruno Hänggi, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)
Text: **EG Nunningen: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**
– **Bauzonenplan 1:2'000**
– **Erschliessungs- und Strassenkategorienplan 1:2'000**
– **Gesamtplan 1:5'000 (ausgenommen die Landschaftsschutzzone)**
– **Zonen- und Baureglement**

(

(